

---

# KURZMITTEILUNG

## Die Corona-Krise: Neue Lockerungen - neue Informationspflichten

Die sinkenden Fallzahlen von an Corona erkrankten Personen in Deutschland haben zu schrittweisen Lockerungen der strengen Sicherungsmaßnahmen geführt, und je nach Bundesland ist es den Bürgern wieder erlaubt, eine Reihe von öffentlichen Begegnungsräumen, wie insbesondere Restaurants und Gaststätten, zu besuchen. Der Betreiber derartiger Begegnungsräume ist dabei verpflichtet, ein Hygienekonzept umzusetzen, das unter anderem das Führen von Besucherlisten beinhalten kann. Hierdurch soll es ermöglicht werden, Personen, die Kontakt zu Erkrankten hatten, schnell und umfassend zu ermitteln.

Da dies mit dem Erheben und Speichern personenbezogener Daten einhergeht, stehen die Betreiber vor der Herausforderung, dass dabei die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet werden müssen.

Nachfolgend stellen wir dar, welche Pflichten damit einhergehen und für welchen Personenkreis diese gelten (Stand 4. Juni 2020).

### I. Datenschutzrechtliche Pflichten

#### 1. Erhebung personenbezogener Daten

Die Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer legen mit Ausnahme von Thüringen weitgehend einheitlich fest, welche Angaben in den Besucherlisten abzufragen sind. Hierbei handelt es sich um folgende Daten des Gastes/Besuchers (bzw. bei mehreren Personen zumindest eines Gastes/Besuchers desselben Haushalts):

- a) Vor- und Nachname
- b) (vollständige) Adresse
- c) Telefonnummer
- d) E-Mail-Adresse (in Schleswig-Holstein, alternativ zur Telefonnummer oder Adresse in Bayern, Bremen und ab dem 6. Juni in Sachsen)
- e) Zeitraum des Aufenthalts

## 2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

### a) *Corona-Schutzverordnungen*

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind die jeweiligen Vorschriften in den Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer. Die Erhebung wie auch die Speicherung kann daher auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit der jeweiligen Norm der Corona-Schutzverordnung gestützt werden und steht somit auf einer soliden rechtlichen Basis.

**Praxistipp:** Die jeweils einschlägige Rechtsgrundlage sollte den Besuchern offengelegt werden.

### b) *Einwilligung*

Unglückliche Sonderregelungen finden sich in Bremen und Nordrhein-Westfalen, die dem Inhaber, bzw. dem Betreiber des Begegnungsraums zwar die Pflicht auferlegen, Besucherlisten zu führen, gleichzeitig aber die Einwilligung der Besucher zur Erhebung und Speicherung der Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO verlangen.

Für den Betreiber ist das insofern misslich, als er die Verarbeitung damit nicht auf eine eindeutige Rechtsgrundlage stützen kann.

Sachsen und Thüringen stellen zumindest vollständig auf die Einwilligung der Besucher ab.

Damit eine datenschutzrechtliche Einwilligung wirksam erteilt werden kann, muss sie freiwillig, informiert und unmissverständlich erfolgen.

### aa) *Freiwilligkeit*

Freiwillig kann eine Einwilligung nur dann sein, wenn sie ohne jeden Druck oder Zwang abgegeben wird. Die betroffene Person muss also die Möglichkeit haben, die Einwilligung zu verweigern oder zu widerrufen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden. Da zumindest in Bremen und Nordrhein-Westfalen der Besuch ausgewählter öffentlicher Begegnungsräume nicht möglich ist, ohne die vorgenannten personenbezogenen Daten anzugeben, bestehen an der Freiwilligkeit zumindest erhebliche Zweifel. Für die betroffene Person gibt es nämlich keine Alternative, um z.B. ein Restaurant zu besuchen. Letztlich liegt damit sogar ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 DSGVO nahe.

**Praxistipp:** Da die Erhebung und Speicherung der Besucherdaten aber auch nicht rechtssicher (allein) auf die Corona-Schutzverordnungen von Bremen und Nordrhein-Westfalen gestützt werden kann, sollte dennoch die Einwilligung der Besucher eingeholt werden. Im Rahmen des Einwilligungstextes darf dem Besucher jedoch nicht der Eindruck vermittelt werden, er müsse seine Daten angeben. Formulierungen wie „*Sie sind verpflichtet*“

Angaben zu Ihrer Person zu machen“ oder „Sie müssen folgende Informationen erteilen“ sind daher zu vermeiden.

Die Einwilligungserklärung muss dem Gast/Besucher noch vor der Bestellung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung vorgelegt werden, damit dieser notfalls die Lokalität ohne weiteres wieder verlassen kann, soweit er seine Daten nicht angeben möchte.

bb) *Informiertheit*

Informiert kann die Einwilligung nur dann erfolgen, wenn der betroffenen Person transparent offengelegt wird, in welcher Art und in welchem Umfang die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt (siehe dazu auch nachfolgend Ziffer 5.).

cc) *Unmissverständlich*

Um die Unmissverständlichkeit der Einwilligung nachweisen zu können, sollte das Formular mit den Besucherdaten mit dem Hinweis abschließen „Hiermit willige ich in die Erhebung und Speicherung der vorgenannten Daten ein“ und von der jeweils betroffenen Person unterschrieben werden.

dd) *Widerrufsrecht*

Unbedingt zu beachten ist, dass der betroffenen Person nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht zusteht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Hierüber ist sie auch zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf dürfen die betreffenden Daten grundsätzlich nicht weiter verarbeitet, hier also insbesondere nicht weiter aufbewahrt werden.

Gleichzeitig trifft den Betreiber des Begegnungsraums aber die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung, um die Daten im Infektionsfalle den zuständigen Behörden vorlegen zu können. Hier wird es aber möglich sein, die Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist weiterhin aufzubewahren.

**Praxistipp:** Auch nach einem erfolgten Widerruf der betroffenen Personen sollten die betreffenden Daten so lange nicht gelöscht werden, wie die durch die jeweilige Corona-Schutzverordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen laufen.

3. Zweckbindung

Die Daten dürfen nur erhoben und gespeichert werden, um es den Gesundheitsbehörden zu ermöglichen, etwaige Infektionsketten nachzuverfolgen. Der Betreiber der Begegnungsstätte darf die Daten also nicht für eigene Zwecke, insbesondere nicht für Werbezwecke, verwenden.

**Praxistipp:** Der Zweck ist den Besuchern offenzulegen.

#### 4. Pflicht zur Aufbewahrung

Der Betreiber der Begegnungsstätten ist verpflichtet, die erhobenen Daten für folgende Zeiträume zu speichern:

**Sechs Wochen:** Schleswig-Holstein

**Einen Monat:** Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen

**Vier Wochen:** Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommer, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Anhalt (Löschung nach spätestens zwei Monaten)

**Drei Wochen:** Bremen, Niedersachsen (Löschung nach spätestens einem Monat) und Thüringen (soweit dort überhaupt eine Erhebung auf freiwilliger Basis erfolgt)

Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfristen fällt die Rechtsgrundlage für die Speicherung weg und die Daten sind unwiederbringlich zu löschen.

**Praxistipp:** Der Betreiber des Begegnungsraums sollte ein Löschkonzept entwickeln, das sicherstellt, dass die betreffenden Daten taggenau mit Fristablauf gelöscht, in der Regel also die entsprechenden Formulare vernichtet werden.

#### 5. Informationspflichten

Der Betreiber des Begegnungsraums muss nach Art. 12, 13 DSGVO gegenüber den Besuchern und Gästen als betroffenen Personen bestimmte Informationspflichten erfüllen, wobei die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln sind.

Wie dies im Einzelfall umgesetzt wird, bleibt den Betreibern überlassen. Einzelne Corona-Schutzverordnungen (etwa Mecklenburg-Vorpommern) schlagen hierfür etwa einen Aushang vor.

Inhaltlich sind dabei zumindest folgende Angaben erforderlich:

- a) Name und Kontaktdaten (Adresse, sowie Telefon oder E-Mail-Adresse) des Verantwortlichen
- b) Zwecke der Verarbeitung (hier: jeweils die Infektionskettenverfolgung)
- c) Empfänger: Im Infektionsfalle die zuständigen Gesundheitsbehörden
- d) Speicherdauer: Siehe Angaben unter Ziffer 4.

- e) Betroffenenrechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Widerruf, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

**Praxistipp:** Die genannten Punkte sollten entweder auf der Besucherliste selbst oder einem gesonderten Blatt, das der Besucher/Gast auch mitnehmen kann, ausgeführt werden. Dabei ist idealerweise die Überschrift „Datenschutzerklärung“ zu wählen. Ein Einverständnis in die Datenschutzerklärung durch den Besucher/Gast ist nicht erforderlich.

Soweit die Informationen durch einen Aushang erteilt werden sollen, ist darauf auf den Besucherlisten hinzuweisen. Außerdem sollten so viele Aushänge vorhanden sein, dass die Besucher/Gäste unter Einhaltung des Mindestabstands und ohne Wartezeiten die Möglichkeit haben, vom Inhalt der Datenschutzerklärung Kenntnis zu nehmen.

## 6. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Betreiber des Begegnungsraums muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten treffen. Insbesondere muss er verhindern, dass unbefugte Dritte, etwa andere Gäste, Zugriff auf die Daten nehmen können. Unbedingt sollte daher vermieden werden, dass die Besucherlisten offen einsehbar herumliegen.

**Praxistipp:** Die Besucherlisten sollten ausschließlich in nur ausgewähltem Personal zugänglichen Bereichen, etwa abschließbaren Schränken, verwahrt werden.

## 7. Auskunftsbegehren

Den Betreiber des Begegnungsraumes können in Zukunft Auskunftsbegehren von betroffenen Personen nach Art. 15 DSGVO erreichen. Dafür muss er sicherstellen, dass auf eine solche Anfrage binnen Monatsfrist reagiert wird.

**Praxistipp:** Der Betreiber sollte sicherstellen, dass er fristgerecht Auskunft über die Verarbeitungszwecke, etwaige Empfänger der Daten, die Speicherdauer, die Kategorien der verarbeiteten Daten, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung bzw. auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts sowie des Beschwerderechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geben kann.

## **II. Verpflichteter Personenkreis**

Die nachfolgende Liste berücksichtigt Verpflichtete mit Stand vom 4. Juni 2020.

### 1. Baden Württemberg

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumlichkeiten, Freizeitparks, Krankenhäuser, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Musik- und Jugendkunstschulen.

### 2. Bayern

Outdoor-Sportbetrieb an der frischen Luft, Beherbergungsbetriebe, Gastronomie und Touristische Dienstleister.

### 3. Berlin

Messen, Spezialmärkte, Spielhallen, Kinos, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, Fitnessstudios, Gaststätten und Hotels, mit weiteren Einschränkungen Badeanstalten und Sportstätten.

### 4. Brandenburg

Versammlungen in geschlossenen Räumen bis 75 Teilnehmer, standesamtliche Eheschließungen, Gottesdienste, Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren, Instrumentalunterricht an Musikschulen, Freizeitparks, Gaststätten, Fitnessstudios und Tanzschulen.

### 5. Bremen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zu 20 Personen, Gaststätten, Spielhallen und Spielbanken.

### 6. Hamburg

Friseure, Dienstleistungen der Körperpflege, Gaststätten und Seniorentreffpunkte.

### 7. Hessen

Theater, Oper und Konzerte bis maximal 100 Teilnehmer, Spielhallen und Gaststätten

8. Mecklenburg-Vorpommern

Fitnessstudios, Tanzschulen, Gaststätten, Versammlungen unter freiem Himmel bis zu 150 Teilnehmer, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften und Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit von höchstens 30 Personen.

9. Niedersachsen

Private Kinderbetreuung, Fitnessstudios, Krankenhäuser, Vorsorgeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Volkshochschulen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Touristische Schifffahrten, Boots- und Fahrradverleih, Restaurants, körpernahe Dienstleistungen und Werkstätten für behinderte Menschen.

10. Nordrhein-Westfalen

Gottesdienste in geschlossenen Räumen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen oder dienstlichen Gründen innerhalb von Unternehmen Betrieben und Behörden, interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen und Prüfungen an Hochschulen und Schulen, Bibliotheken, Einrichtungen zur Jugendarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Führungen durch Museen, Galerien, Burgen, Gedenkstätten, Betrieb von Ausflugschiffen, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Friseursalons, Podologische Praxen, Kosmetik- und Nagelstudios, Fitnessstudios und Freibäder.

11. Rheinland-Pfalz

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Personen, Blutspendetermine, Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios, Restaurants, Kneipen, Cafés, Eisdielen, Vinotheken, Tagesausflugsschiffe, Hotels, Jugendherbergen, Campingplätze, Schwimmbäder im Freien, Tanzschulen, Fitnessstudios, Lehrveranstaltungen an Hochschulen, Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinstbühnen und ähnliche Einrichtungen, Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen, Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (außer Gesangsunterricht) und Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

12. Saarland

Gaststätten und sonstiger Gastronomiebetrieb, Theater, Opern- und Konzerthäuser (ab dem 15. Juni), Indoorspielplätze, Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Personen außerhalb des familiären Bezugskreises.

13. Sachsen

Aktuell keine Pflicht, ab dem 6. Juni für Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten und Ansammlungen im öffentlichen Raum, soweit 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen auftreten. Genaueres geben dann die zuständigen Behörden bekannt.

14. Sachsen-Anhalt

Versammlungen von Parteien, Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstage, Gaststätten, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Ausstellungshäuser, Spielhallen, Theater Kinos, Konzerthäuser, Planetarien, Sternwarten, Literaturhäuser, Fitnessstudios, Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenbegegnungsstätten.

15. Schleswig-Holstein

Veranstaltungen im öffentlichen Raum, Gaststätten, Anbieter von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen, Betreiber oder Veranstalter von Sportangeboten in geschlossenen Räumen, Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Beherbergungsbetriebe.

16. Thüringen

Keine Verpflichteten, empfohlen zumindest für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

[Christian Döpke](#)

[Mathias Zimmer-Goertz](#)